

Satzung
der Westfälischen Wilhelms-Universität
für das Auswahlverfahren im Studiengang Medizin
für das Wintersemester 2009/2010
und das Sommersemester 2010
vom 11. Mai 2009

§ 1 Anwendungsbereich

Die Westfälische Wilhelms-Universität vergibt im Studiengang Medizin 60 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze nach Maßgabe des nachstehenden Auswahlverfahrens.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin an der Westfälischen Wilhelms-Universität ist bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin zu stellen. Er muss

1. für das Wintersemester 2009/2010, wenn die Hochschulzugangsbe-
rechtigung vor dem 16. Januar 2009 erworben wurde, bis zum 31. Mai 2009,
andernfalls bis zum 15. Juli 2009,
2. für das Sommersemester 2010 bis zum 15. Januar 2010

bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer die Frist gemäß Absatz 1 versäumt. Die Bestimmungen über die Möglichkeit zur nachträglichen Einreichung von Unterlagen bleiben unberührt.

§ 3 Form des Antrags

Der Antrag ist in der von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Form zu stellen. Ihm sind die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin bestimmten Unterlagen beizufügen.

§ 4 Auswahlverfahren

Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich frist- und formgerecht beworben hat,
2. nicht von der Teilnahme ausgeschlossen ist und
3. die Westfälische Wilhelms-Universität Münster in erster Ortspräferenz für das Auswahlverfahren angegeben hat.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste, die von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin nach Maßgabe des Grades der Qualifikation der Bewerberinnen/Bewerber erstellt wird.

(2) Bewerberinnen/Bewerber, die hiernach von der Westfälischen Wilhelms-Universität zugelassen werden sollen, und die auch von einer oder mehreren anderen Hochschulen

zugelassen werden sollen, haben ein Wahlrecht nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Regelungen.

(3) Im Falle der Ranggleichheit von Bewerberinnen/Bewerbern erfolgt die Auswahl, unbeschadet entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, durch Los.

§ 6 Bescheidung der Bewerberinnen/Bewerber

Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens erhalten die Bewerberinnen/Bewerber einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Dieser wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität erteilt.

§ 7 Nachrückverfahren

Für die Vergabe verfügbar gebliebener oder werdender Studienplätze im Rahmen eines Nachrückverfahrens gelten die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Die im Rahmen des Nachrückverfahrens ergehenden Zulassungsbescheide erteilt die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beziehungsweise deren Rechtsnachfolgerin im Namen und im Auftrag der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 8 Losentscheid

Nach Abschluss des Nachrückverfahrens vergibt die Westfälische Wilhelms-Universität noch verfügbare oder verfügbar werdende Studienplätze durch Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 21. April 2009.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11. Mai 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles